



Hinweise zu den Regelungen zu Postdoc-Stipendien der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.

1 Inhaltsverzeichnis

1. Postdoc-Stipendium	2
2. Persönliche Annahme	2
3. Beginn und Dauer	2
4. Förderbeträge	2
5. Stipendienzahlungen	2
6. Krankenversicherung	3
6.1. Anforderung an Krankenversicherung / Nachweispflicht.....	3
6.1.1. Laufzeit bis maximal 6 Monate.....	3
6.1.2. Laufzeit ab 6 Monaten	3
6.2. Beendigung des Stipendiums bei Nichtvorlage.....	3
6.3. Zuschuss zur Krankenversicherung	3
7. Finanzielle Leistungen Dritter	3
8. Nebentätigkeiten	4
9. Reisen während des Stipendienaufenthalts.....	4
2 11. Deutschkurs	4

Die MPG fördert den Abschluss wissenschaftlicher Forschungsarbeiten in den frühen und mittleren Karrierestufen grundsätzlich im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Nur in Ausnahmefällen und nur für einen zeitlich begrenzten Gastforschungsaufenthalt werden Stipendien vergeben.

Die nachfolgenden Regelungen gelten daher nur bei Erhalt eines entsprechenden Stipendiums durch ein Max-Planck-Institut.

1. Postdoc-Stipendium

Im Rahmen von Gästeprogrammen können Max-Planck-Institute Stipendien für Postdocs zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in ihren Instituten und sonstigen Einrichtungen gewähren. Sie dienen der Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung. Die Stipendiat*innen müssen durch die abgeschlossene Promotion zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit qualifiziert sein und der Abschluss der Promotion darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung des Postdoc-Stipendiums nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Postdoc-Stipendien können nur an internationale, also ausländische Postdoktorand*innen vergeben werden, deren Lebensmittelpunkt vor Stipendienantritt im Ausland lag.

2. Persönliche Annahme

Durch die Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger*in sich voll dem Stipendienzweck gemäß Stipendienbrief zu widmen. Die Annahme muss persönlich erfolgen und ist durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

3. Beginn und Dauer

Der Stipendienbrief zur Verleihung des Postdoc-Stipendiums enthält den Termin für den Beginn des Forschungsaufenthaltes.

Die maximale Dauer eines Postdoc-Stipendiums beträgt 24 Monate und ist nicht verlängerbar.

4. Förderbeträge

Stipendiengrundbetrag	2.500 Euro
Sachkostenzuschuss	123 Euro
Ggfs. Zuschlag für mitreisende Eheperson (Mindestaufenthalt 3 Monate) ¹	260 Euro
Ggfs Zuschüsse zu den Transport- und Gepäckkosten bei Anreise nach Deutschland und bei der Rückreise ins Heimatland	

Der Stipendienbrief zur Verleihung des jeweiligen Stipendiums enthält die finanzielle Zusammensetzung des Stipendiums.

5. Stipendienzahlungen

Die monatlichen Zahlungen des Stipendiums werden in der Regel zum 30. des Monats auf ein privates Bankkonto (Girokonto) im SEPA (Single Euro Payments Area) Raum überwiesen.

¹ Finanzielle Leistungen Dritter (Gehalt bzw. Einkommen, in- oder ausländisches Stipendium) die die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte überschreiten, werden auf den Zuschlag angerechnet.

6. Krankenversicherung

6.1. Anforderung an Krankenversicherung / Nachweispflicht

6.1.1. Laufzeit bis maximal 6 Monate

Um einen Versicherungsschutz im Krankheitsfall zu gewährleisten, ist der Nachweis einer Krankenversicherung Bedingung für die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung des Stipendiums. Das bedeutet, dass der/die Stipendienempfänger*in innerhalb von 14 Tagen nach Stipendienbeginn einen schriftlichen Nachweis über das Bestehen einer Versicherung vorlegen muss.

6.1.2. Laufzeit ab 6 Monaten

Um einen ausreichenden Versicherungsschutz im Krankheitsfall zu gewährleisten, ist der Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung Bedingung für die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung des Stipendiums. Das bedeutet, dass innerhalb von 14 Tagen nach Stipendienbeginn ein schriftlicher Nachweis über die Versicherung bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung im sog. "Volltarif" seitens des*der Stipendiat*in erbracht werden muss, andernfalls gilt das Stipendium als nicht zustande gekommen (auflösende Bedingung). Als Nachweis dient bei privaten Versicherungen eine Bescheinigung über den Versicherungstarif nach § 257 Abs. 2 a SGB V.

Die Vorlage einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) genügt dem Erfordernis des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, sofern eine Bestätigung der gesetzlichen Krankenversicherung des Landes vorliegt, in dem die Versicherung besteht. Aus der Bestätigung muss hervorgehen, dass die Voraussetzungen für einen Fortbestand des Versicherungsschutzes im Heimatland während der Wahrnehmung des Stipendiums in Deutschland im Fall des*der Stipendiat*in erfüllt sind und damit die Europäische Krankenversicherungskarte in Deutschland genutzt werden kann.

6.2. Beendigung des Stipendiums bei Nichtvorlage

Sofern kein Nachweis über die (ausreichende) Krankenversicherung im beschriebenen Umfang seitens der/des Stipendienempfängers*in erfolgt, endet das Stipendium automatisch 14 Tage nach Stipendienbeginn.

6.3. Zuschuss zur Krankenversicherung

Postdoc-Stipendiat*innen der Max-Planck-Gesellschaft sind verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschließen, die dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland entspricht (vgl. Nr. 6.1). Zur Unterstützung erhalten Stipendiat*innen einen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 50% des Versicherungsbeitrages, maximal 100 Euro (dies gilt auch für mitreisende Familienangehörige). Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

7. Finanzielle Leistungen Dritter

Stipendiat*innen sind verpflichtet, die Max-Planck-Gesellschaft über alle finanziellen Leistungen Dritter (zum Beispiel Nebeneinkünfte, einschließlich etwaiger anderweitiger Stipendien) zu informieren. Sofern der/die Stipendiat*in Nebeneinkünfte bei Dritten (nicht Max-Planck-

Gesellschaft) erzielt, die die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte² überschreiten, ist der übersteigende Betrag auf das Stipendium anzurechnen.

Leistungen anderer Stipendienggeber zum gleichen Zweck (Sicherung des Lebensunterhaltes) sind auf die MPG-Stipendienleistungen anzurechnen.

8. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die vorgenannte „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Max-Planck-Gesellschaft. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gemäß Stipendienbrief gefährdet; die Max-Planck-Gesellschaft behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

9. Reisen während des Stipendienaufenthalts

Sofern Reisen zur Bearbeitung der Forschungsarbeit erforderlich sind, kann eine Kostenbeteiligung beantragt werden. Die Entscheidung über die Beantragung trifft das Institut unter Berücksichtigung des Eigeninteresses der/der Stipendiat*in.

2 11. Deutschkurs

Sprachkurse zur Erlangung von Kenntnissen der deutschen Sprache können auf Antrag individuell gewährt werden.

² Derzeit 520,00 Euro brutto.